

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. April 2019

373. Kinderhaus Thalwil AG, Kinderhaus Thalwil Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 1147/2015 erteilte der Regierungsrat der Kinderhaus Thalwil AG eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Kinderhauses Thalwil im Umfang von 31 Plätzen bis Ende 2018. Mit Eingabe vom 21. Dezember 2017 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Das Kinderhaus Thalwil erbringt sozialpädagogische Leistungen während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für Kinder und Jugendliche, die aus familiären, sozialen oder psychischen Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Die problematischen Lebensverhältnisse erfordern häufig einen längerfristigen Aufenthalt. Die Kinder und Jugendlichen besuchen in der Regel die öffentlichen Schulen oder befinden sich in einer Ausbildung. Das Kinderhaus Thalwil verfügt über vier Wohngruppen mit insgesamt 28 vollbetreuten Wohnplätzen. Zusätzlich stehen der Einrichtung drei teilbetreute Wohnplätze zur Verfügung. Das Angebot ist vom Bundesamt für Justiz anerkannt.

Die Kinderhaus Thalwil AG verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Kinderhauses Thalwil, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom 20. Dezember 2017. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf, und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das AJB über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Kinderhaus Thalwil AG für den Betrieb des Kinderhauses Thalwil wird mit Wirkung ab 1. Januar 2019 im Umfang von 31 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2022. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2021 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Kinderhaus Thalwil AG, Serge Grossmann, Verwaltungsratspräsident, Pilgerweg 16, 8800 Thalwil (im Doppel für sich und die Gesamtleitung [E]), das Bundesamt für Justiz, Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli